

1950

Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1950

Nr. 45

Tag	Inhalt:	Seite
23. 10. 50	Gesetz über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan	717
26. 9. 50	Dritte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	720
26. 9. 50	Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	720

Gesetz

über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan.

Vom 23. Oktober 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Frankfurt am Main am 4. März 1950 unterzeichneten Vorläufigen Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 23. Oktober 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Vorläufiges
Handelsabkommen
zwischen**

**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Pakistan.**

Geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan bis zu dem Zeitpunkt zu regeln, zu dem ein endgültiger Handelsvertrag abgeschlossen wird, sowie in der Absicht, den Handel zwischen beiden Ländern im größtmöglichen Umfange zu fördern und zu erweitern, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Pakistan folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem anderen Meistbegünstigung gewähren. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragsteil für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Lande eingeführt wird oder nach irgendeinem anderen Lande ausgeführt wird, werden sofort und bedingungslos auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus dem Gebiet des anderen Vertragsteiles eingeführt oder dahin ausgeführt wird. Dies bezieht sich auf Zölle, Steuern und andere Abgaben jeder Art, die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, sowie auf diejenigen, die die zwischenstaatliche Überweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Ein- oder Ausfuhr belasten, sowie auf die Art der Erhebung dieser Zölle, Steuern und anderen Abgaben und auf die Gesamtheit der Vorschriften, Formalitäten und Gebühren, die für die zollamtliche Abfertigung gelten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden keine Anwendung finden auf:

1. Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die einer der beiden Vertragsteile einem benachbarten Lande, einschließlich solcher Länder, die an ein benachbartes Land unmittelbar angrenzen, gewährt oder gewähren wird, oder die sich aus einer Zollunion oder einem Freihandelsgebiet ergeben.¹⁾
2. Bevorzugungen oder Vorteile, die durch Pakistan irgendeinem Lande am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens bereits gewährt wurden, oder die als Ersatz für solche Bevorzugungen oder Vorteile gewährt werden, die vor dem 15. August 1947 bereits bestanden haben

Artikel 2

Schiffe, die einem der beiden vertragschließenden Teile angehören, werden in dem Hafen des anderen vertragschließenden Teiles in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gebühren, Bunkern und andere Dienstleistungen die gleiche Behandlung erfahren, wie sie den Schiffen irgendeines dritten Landes gewährt wird, mit der Ausnahme, daß Zugeständnisse, die Schiffen gemacht werden, die in der Küstenfahrt eines der beiden vertragschließenden Teile eingesetzt sind, nicht unter diesen Artikel fallen.

¹⁾ Für die Zwecke dieses Abkommens wird Indonesien als unter diese Ausnahme von Artikel 1 Absatz 1 fallend angesehen werden.

**Provisional
Trade Agreement
between**

**the Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Pakistan.**

Moved by the desire to regulate the economic relations between the Federal Republic of Germany and Pakistan till such time as a definite Treaty of Commerce is concluded and intending to promote and enlarge to the greatest possible extent trade between the two countries the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Pakistan have agreed as follows:

Article 1

Either Contracting Party shall grant to the trade of the other most favoured nation treatment. Any advantage, favour, privilege and immunity in respect of customs duties, taxes and charges on import or export or on the international transfer of payments for imports or exports, as also the method of levying such duties or charges and with respect to any regulations, formalities and charges to which customs clearing operations may be subject, which are or shall be granted by either Party for import or export of goods from or to any third country, shall be accorded immediately and unconditionally to the like products exported or imported by either Party from the other.

The above shall not apply to

1. Advantages, favours, privileges and immunities which either of the two Parties grant or shall grant to neighbouring countries including such countries which border on a neighbouring country or those arising from a custom's union or in a free trade area.¹⁾
2. Preferences or advantages accorded by Pakistan to any country, existing on the date of this agreement, or accorded in replacement of such preferences or advantages that existed prior to the 15th August 1947.

Article 2

Ships belonging to either of the two Contracting Parties shall enjoy in the ports of the other Party in respect of taxes, charges, duties, bunkering and other services or facilities the same treatment as is accorded to ships of any third country, except that any concessions made to ships engaged in the coasting trade of either Party shall not be available under this article.

¹⁾ For the purpose of this agreement Indonesia shall be deemed to be covered by this exception to Article 1 paragraph 1.

Artikel 3

Jeder der vertragschließenden Teile wird den Angehörigen des anderen Teiles den Erwerb von Patenten und Urheberrechten sowie die Eintragung von neuen Mustern und Warenzeichen in seinem Lande gestatten, deren Schutz zusichern und die Zahlung von Erneuerungsgebühren hierfür entgegennehmen.

Den Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland wird seitens der Regierung von Pakistan die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums von nicht weniger als drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bestehende Warenzeichen nach Maßgabe der in Pakistan geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Ausschlussfrist für solche Eintragungen und nach Maßgabe etwaiger Verpflichtungen von Pakistan auf Grund internationaler Abkommen einzutragen.

Artikel 4

Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eines der beiden vertragschließenden Teile die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren einer Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegt, wird die Höhe der Kontingente für die einzelnen Warengattungen von Vertretern vereinbart werden, die von ihrer Regierung für diesen Zweck bestellt werden. Diese Vertreter können Fragen der oben erwähnten Art in unmittelbarem Verkehr miteinander behandeln.

Artikel 5

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Karachi oder einem anderen gegenseitig vereinbarten Orte stattfinden.

Artikel 6

Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden vertragschließenden Regierungen werden einen Zeitpunkt vereinbaren, zu dem das Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt werden wird.

Artikel 7

Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Deutsch und Englisch in Frankfurt a. M.-Höchst am 4. März 1950.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland paraphiert: A. H. Sch. (Dr. A. H. van Scherpenberg)	Für die Regierung von Pakistan paraphiert: S. A. H. (S. A. Hasnie)
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet Dr. A. H. van Scherpenberg	Für die Regierung von Pakistan gezeichnet S. A. Hasnie

Article 3

Either Contracting Party shall permit the nationals of the other Party to acquire patent rights and copy rights and to register new designs and trade marks within its territory, safeguard their protection and accept payment of renewal fees therefor.

The nationals of the Federal Republic of Germany shall be granted by the Government of Pakistan facilities for registration within a suitable period of not less than three months from the effective date of this agreement, of existing trade marks in conformity with the legal provisions in force in Pakistan notwithstanding any existing limitation on the period for such registration, and in accordance with any obligation incurred by Pakistan in pursuance of any international commitment.

Article 4

So far as under the laws in force in the territory of either Contracting Party the import or export of commodities is subject to an import or export control, the amount of the import or export quotas for the different types of goods and commodities shall be fixed by mutual agreement of the representatives of either Party appointed by the respective Government for this purpose. These representatives shall deal direct with each other on matters covered by this article.

Article 5

This agreement shall require ratification by either Government. The exchange of the instruments of ratification shall take place in Karachi or in any other place fixed by mutual agreement.

Article 6

This agreement will become effective upon the exchange of instruments of ratification. The two Contracting Parties will agree upon a date on which this agreement shall provisionally come into force.

Article 7

This agreement may be terminated by either Party at the end of any calendar year after three month's advance notice.

Done in duplicate in German and English texts at Frankfurt a. M. on 4. März 1950.

Initialed on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany A. H. Sch. (Dr. A. H. van Scherpenberg) Signed on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany Dr. A. H. van Scherpenberg	Initialed on behalf of the Government of Pakistan S. A. H. (S. A. Hasnie) Signed on behalf of the Government of Pakistan S. A. Hasnie
---	---

Dritte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 26. September 1950.

Auf Grund des § 4 Ziffer 1 b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Freiliste 1 — Anlage 2 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) in der Fassung der Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 27) und der Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 171) — wird wie folgt geändert:

1. In der Zolltarifnummer „aus 227“ sind die Worte „mit besonderer Bewilligung des Reichsministers der Finanzen;“ zu streichen.
2. Es sind einzufügen:
 - a) in der Zolltarifnummer „aus 223“ hinter „Porzellanerde (Kaolin), auch gebrannt“ „ , gemahlen oder geschlämmt“
 - b) in der Zolltarifnummer „aus 226“ vor „Feuersteine, roh, auch geschreckt; Quarz (mit Ausnahme von gemahlenem Quarz)“ „Molererde (Infusorienerde);“
 - c) in der Zolltarifnummer „aus 227“ hinter „Magnesit, auch gebrannt,“ „auch gemahlen;“
 - d) in der Zolltarifnummer „aus 236“ hinter „oder gereinigt“ „; Rasorit, auch gemahlen“
 - e) in der Zolltarifnummer „aus 438“ vor „Abfälle von Baumwolle“ „Gebleichte Linters;“
3. Es sind wie folgt neu zu fassen:
 - a) die Zolltarifnummer „aus 98“ „Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Kautschukmilch; Kunstkautschuk; Abfälle von Kautschuk, Guttapercha, Balata oder Kunstkautschuk“
 - b) die Zolltarifnummer „aus 153“ „Felle und Häute zur Lederbereitung, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten; auch Leimleder“
4. Es sind neu aufzunehmen:
 - a) die Zolltarifnummer „aus 69“ „Stuhlrohr (spanisches Rohr), roh, ungespalten“
 - b) die Zolltarifnummer „aus 72“ „Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Cocablätter, Jaborandiblätter, ägyptisches Bilsenkraut, Brechnüsse, Brech-

wurzeln, Strophantussamen, Sabadillsamen, Mutterkorn, Blätter des wolligen Fingerhuts“

- c) die Zolltarifnummer „aus 156“ „Knochen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten“
- d) die Zolltarifnummer „aus 157“ „getrocknete Schafdärme“
- e) die Zolltarifnummer „aus 257“ „Laugenglyzerin“
- f) die Zolltarifnummer „aus 266“ „Radium“
- g) die Zolltarifnummer „aus 269“ „Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer weißer) und roter (amorpher)“
- h) die Zolltarifnummer „aus 275“ „Borax, entwässert“
- i) die Zolltarifnummer „aus 317 G“ „Radiumsalze“
- k) die Zolltarifnummer „aus 317 V“ „Gallussäure“
- l) die Zolltarifnummer „aus 353“ „Terpentinöl, Menthol (Menthakampfer)“
- m) die Zolltarifnummer „aus 380“ „Theobromin; Kokain, roh“

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 26. September 1950.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 der Ausgleichsteuerordnung — sind bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Bonn, den 26. September 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer